

JAHRESRECHNUNG

**auf den
31. Dezember 2025**

**aireg – Aviation Initiative for Renewable Energy in Germany e.V.
Bundesratufer 10
10555 Berlin**

Finanzamt: Berlin für Körperschaften I

Steuer-Nr.: 27/640/59362

Inhaltsverzeichnis

I.	Auftrag und Auftragsdurchführung	3
II.	Rechtliche und steuerliche Verhältnisse	3
	1. Rechtliche Grundlagen	3
	2. Struktur des Vereins	4
	3. Aufgaben des Vereins	4
	4. Geschäftsjahr	5
	5. Steuerliche Verhältnisse	5
III.	Wirtschaftliche Verhältnisse	5
	1. Allgemeines	5
	2. Entwicklung der Mitgliederzahlen und der Beschäftigten	5
	3. Mitglieder zum 31.12.2025	5
IV.	Rechnungswesen der Gesellschaft und Jahresrechnung	7
	1. Allgemeines	7
	2. Ausweis und Bewertung	7
V.	Erläuterungen zur Vermögensaufstellung und Gewinn- und Verlustrechnung	8
	1. Erläuterungen zu den Posten der Vermögensaufstellung	8
	2. Erläuterungen zu den Posten der Gewinn- und Verlustrechnung (ideeller Bereich)	11
	3. Erläuterungen zu den Posten der Gewinn- und Verlustrechnung (Zweckbetrieb).....	13
VI.	Anlagen	
	1. Bescheinigung des Steuerberaters	
	2. Vermögensaufstellung	
	3. Gewinn- und Verlustrechnung	
	4. Allgemeine Geschäftsbedingungen für Steuerberater und steuerberatende Berufsausübungsgesellschaften - Stand: Januar 2025	

I. Auftrag und Auftragsdurchführung

Von dem Vorstand des aireg e.V. wurde uns der Auftrag erteilt, die Jahresrechnung für das Berichtsjahr 2025 aufzustellen. Die Arbeiten wurden im März und April 2026 durchgeführt.

Das Geschäftsjahr geht vom 01.01. bis zum 31.12. eines Kalenderjahres.

Die Prüfung der Wertansätze der Jahresrechnung, der Unterlagen und der vorgelegten Belege gehörte nicht zu unserem Auftrag.

Dem Auftrag liegen die als Anlage beigefügten Allgemeinen Auftragsbedingungen für Steuerberater und steuerberatende Berufsausübungsgesellschaften in der Fassung von Januar 2025 zugrunde. Eine berufsübliche Vollständigkeitserklärung, nach der insbesondere alle buchführungspflichtigen Vermögenswerte, Verpflichtungen und Wagnisse in der Jahresrechnung enthalten sind, wurde von dem Vorstand abgegeben.

II. Rechtliche und steuerliche Verhältnisse

1. Rechtliche Grundlagen

Der aireg e.V. ist unter der NR. VR 31026 B in das Vereinsregister des Amtsgerichtes Charlottenburg eingetragen worden. Der Sitz des Vereins ist Berlin.

2. Struktur des Vereins

Nach § 8 der Satzung gibt es folgende Organe des aieg e.V.:

- 1) die Mitgliederversammlung
- 2) den Vorstand
- 3) den Koordinierungsausschuss
- 4) den Beirat

Die Mitgliederversammlung ist jährlich mindestens einmal einzuberufen.

Der Vorstand wird für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Seine Zusammensetzung ist durch § 12 der Satzung geregelt.

Gegenwärtig besteht der Vorstand aus den folgenden Personen:

- Siegfried Knecht - Vorsitzender
- Uwe Gaudig - stellvertretender Vorsitzender
- Prof. Dr.-Ing. Martin Kaltschmitt - stellvertretender Vorsitzender
- Melanie Form – geschäftsführende Vorständin
- Prof. Dr. Jürgen Ringbeck- Präsident zur Vertretung von Industrie und Luftfahrt
- Prof. Dr.-Ing. Manfred Aigner - Präsident zur Vertretung von Wissenschaft und Forschung

Dem Vorstand obliegt die Leitung des Vereins, insbesondere die Durchführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung. Der Vorstand erledigt alle laufenden Vereinsgeschäfte.

3. Aufgaben des Vereins

Zweck des Vereins ist die Förderung von Wissenschaft und Forschung, insbesondere im Bereich der Entwicklung klimafreundlicher Flugkraftstoffe, sowie die Förderung des Umweltschutzes, insbesondere auf dem Gebiet des Emissionsschutzes.

4. Geschäftsjahr

Geschäftsjahr ist gemäß § 2 Abs. 2 der Satzung das Kalenderjahr.

5. Steuerliche Verhältnisse

Der Verein wird unter der Steuernummer 27/640/59362 beim Finanzamt für Körperschaften I in Berlin geführt. Der Verein ist laut Freistellungsbescheid vom 04.07.2023 des Finanzamtes für Körperschaften I Berlin ein steuerbefreiter Verein bis zum 31.12.2021 und somit gemäß § 5 Abs. 1 Nr. 9 KStG von der Körperschaftsteuer befreit. Für den nächsten dreijährigen Prüfungszeitraum 2022-2024 wurden die Erklärungen eingereicht, ein Bescheid liegt noch nicht vor.

Im Rahmen des Zweckbetriebs führt der Verein teilweise umsatzsteuerpflichtige Leistungen aus. Der Umsatzsteuererklärung 2023 wurde erklärungsgemäß zugestimmt. Die Umsatzsteuererklärung 2024 ist eingereicht, ein Bescheid liegt noch nicht vor.

III. Wirtschaftliche Verhältnisse

1. Allgemeines

Finanzierungsgrundlage des aireg e.V. sind vor allem die von den Mitgliedern erhobenen Beiträge. Ihre Höhe und Fälligkeit werden von der Mitgliederversammlung in einer Beitragsordnung festgesetzt.

2. Entwicklung der Mitgliederzahlen und der Beschäftigten

Zum Bilanzstichtag beschäftigte der aireg e.V. vier Mitarbeitende und hatte 62 Mitglieder.

3. Mitglieder zum 31.12.2025

Airbus Operations GmbH
Aviation Fuel Projects Consulting GmbH & Co. KG
Bauhaus Luftfahrt e.V.
Behörde für Wirtschaft, Arbeit und Innovation Hamburg
BP Europa SE
Braathens Renavia
Caphenia GmbH
Deutsche Aircraft GmbH

DHL Group
Deutsches Zentrum für Luft- und Raumfahrt e.V. (DLR)
Die Senatorin für Wirtschaft, Häfen und Transformation Bremen
EDL Anlagenbau Gesellschaft mbH
Flughafen München GmbH
Forschungszentrum Jülich GmbH
Fraunhofer Institut für Bauphysik (IBP) Universität Stuttgart
Griesemann Gruppe
Hasselt University
Hessisches Ministerium für Wirtschaft, Energie, Verkehr, Wohnen und ländlichen Raum
Hynamics Deutschland GmbH gekündigt zum 31.12.2025
Ineratec GmbH
ISCC System GmbH
Karlsruher Institut für Technologie (KIT)
Leibnitz-Institut für Katalyse e.V. (LIKAT) gekündigt zum 31.12.2025
MTU Aero Engines AG
Neste Renewable Fuels Oy
Niedersächsisches Ministerium für Umwelt, Energie und Klimaschutz
OMV Refining & Marketing GmbH
Rolls-Royce Deutschland Ltd. & Co KG
Norsk e-Fuel AS gekündigt zum 31.12.2025
TOTAL Deutschland GmbH
TU Hamburg-Harburg
Uniper SE
The Hong Kong Polytechnic University
Wehrwissenschaftliches Institut für Werk- und Betriebsstoffe (WIWeB)
Synthec Fuels
Continental Aerospace Technologies GmbH
Thorsten Luft
Spark e-Fuels GmbH
PtX Lab Lausitz / Zukunft - Umwelt - Gesellschaft (ZUG) gGmbH
PCK Raffinerie GmbH
ARNECKE SIBETH DABELSTEIN Rechtsanwälte Steuerberater PartGmbH,
gekündigt zum 30.06.2025
CAC ENGINEERING GMBH gekündigt zum 30.06.2025
Kite Dynamics AG als NF d. OCEANERGY AG
TU Bergakademie Freiberg, Institut f. Energieverf.technik u. Chemieing.wesen
Horváth & Partner GmbH
McKinsey & Company, Inc.
Haltermann Carless Group GmbH
Austro Engine GmbH gekündigt zum 31.12.2025
Boeing Deutschland GmbH
RWE Generation SE
AviAlliance GmbH
MB Energy Holding GmbH & Co. KG (Mabanaft GmbH & Co.KG)
HH2E AG Insolvenz in 2025
PricewaterhouseCoopers GmbH WPG gekündigt zum 31.12.2025
Eternal Power GmbH
DEKRA Automobil GmbH

Flughafen Berlin Brandenburg GmbH
Lufthansa Group
Emirates Airline
ENERTRAG SE
Greenlyte Carbon Technologies GmbH
HIF EMEA GmbH
eFuel GmbH
EY Strategy & Transactions GmbH
Zaffra B.V.

Summe: 62, davon gekündigt zum 31.12.2025: 5

IV. Rechnungswesen der Gesellschaft und Jahresrechnung

1. Allgemeines

Die Buchführung wurde auf dem System DATEV ab April 2018 durch die Bachtenkirch-Sujata Berke Schäffer Wirtschaftsprüfer Steuerberater PartGmbH, Berlin vorgenommen.

Die Jahresrechnung des aireg e.V. setzt sich aus der Vermögensaufstellung und der Gewinn- und Verlustrechnung zusammen. Die Jahresrechnung wurde aus der ordnungsgemäß geführten Buchhaltung richtig entwickelt. Als Nachweise zu den Vermögens- und Schuldposten lagen Saldenlisten, Tagesauszüge, Verträge, Rechnungen, Belege und andere Unterlagen vor. Der Vorstand hat in der berufsüblichen Vollständigkeitserklärung versichert, dass in der vorliegenden Jahresrechnung alle bilanzierungspflichtigen Vermögenswerte, Verpflichtungen, Wagnisse und Abgrenzungen berücksichtigt, sämtliche Aufwendungen und Erträge enthalten sowie alle erforderlichen Angaben gemacht sind. Soweit sich im Rahmen der Erstellung dieser Jahresrechnung Buchungen ergeben haben, wurden diese mit dem Vorstand abgestimmt.

2. Ausweis und Bewertung

Für die Aufstellung der Jahresrechnung bestehen keine verbindlichen Richtlinien. Die Gliederung der Vermögensaufstellung erfolgte in Anlehnung an die handelsrechtlichen Vorschriften. Die Forderungen sind mit dem Nennbetrag bilanziert, mögliche Ausfallrisiken sind durch Bildung von Wertberichtigungen berücksichtigt.

Die Verbindlichkeiten sind mit dem Rückzahlungsbetrag bilanziert.

Die Rückstellungen umfassen alle Verpflichtungen, die bis zum Zeitpunkt der Aufstellung der Jahresrechnung erkennbar waren.

V. Erläuterungen zur Vermögensaufstellung und Gewinn- und Verlustrechnung

1. Erläuterungen zu den Posten der Vermögensaufstellung

AKTIVA

		Geschäftsjahr		Vorjahr
		EUR	EUR	EUR
	Anlagevermögen			
	andere Anlagen, Betriebs- u. Geschäftsausstattung			
400	Betriebsausstattung		2.792,00	3.107,00
	Im Berichtsjahr wurde ein Notebook angeschafft.			
	Umlaufvermögen			
	Geleistete Anzahlungen auf Vorräte			
1510	Geleistete Anzahlungen	22.864,13		3.246,93
1518	Geleistete Anzahlungen 19% VorSt	<u>0,00</u>	22.864,13	3.650,42
	Es handelt sich um Anzahlungen für die Standkosten auf der ILA 2026.			
	Forderungen aus Lieferungen und Leistungen			
1400	Forderungen aus Lieferungen und Leistungen			
	Mitgliedsbeiträge	6.000,00		6.000,00
	Standmieten Abend der Luftfahrt	<u>0,00</u>	6.000,00	1.785,00
	sonstige Vermögensgegenstände			
1531	Forderungen gegen Personal (bis 1Jahr)	119,69		0,00
1548	Vorsteuer im Folgejahr abziehbar	38,00		8,35
1549	Einbehaltene KapErSt, Soli-Zuschlag	212,75		134,56
1789	Umsatzsteuer 2024	<u>170,39</u>	540,83	0,00
1560-	Aufzuteilende Vorsteuer	0,18		0,00
1576	Vorsteuern	19.825,56		0,00
1577	Abziehbare Vorsteuer § 13b UStG 19%	<u>1.226,67</u>		0,00
	Summe abziehbare Vorsteuer	<u>21.052,23</u>		0,00
	ÜBERTRAG	21.052,23		

	ÜBERTRAG	21.052,23		
1776	Umsatzsteuer 19%	23.141,69-		0,00
1787	Umsatzsteuer nach § 13b UStG 19%	<u>1.226,67-</u>		0,00
	Summe Umsatzsteuer	<u>24.368,36-</u>		0,00
1780	Umsatzsteuer-Vorauszahlungen	24.191,60		0,00
1789	Umsatzsteuer laufendes Jahr	<u>5.130,00-</u>	15.745,47	0,00

Kassenbestand und Guthaben bei Kreditinstituten

1000	Kasse	13,01		13,01
1200	Commerzbank 00	400.907,39		391.768,16
1210	Commerzbank 03	55.596,86		51.288,41
1220	Kreditkartenkonto Commerzbank 01	10.218,16		10.161,92
1225	Topzinskonto Commerzbank 02	<u>29.457,29</u>	496.192,71	<u>29.295,15</u>

Die Salden zum 31.12.2025 sind durch Kontoauszüge verifiziert.

Summe Aktiva

544.135,14 500.458,91

PASSIVA

		Geschäftsjahr	Vorjahr
		EUR	EUR
Rücklagen			
Stand am 1.1.2025	304.809,07		150.802,72
Gewinn ideeller Bereich	84.561,50		199.969,59
Gewinn Zweckbetrieb (Vorjahr Verlust)	<u>18.400,85</u>		<u>-45.963,24</u>
Stand 31.12.2025		407.771,42	304.809,07
Sonstige Rückstellungen			
970 Sonstige Rückstellungen:			
Rechtsstreit mit BDF e.V. (Rechtsanwaltskosten)	0,00		19.000,00
Gehaltszahlungen Bonus 2025	11.245,00		11.077,00
Urlaubsrückstellungen	6.700,00		5.630,00
Künstlersozialkasse	<u>0,00</u>	17.945,00	500,00
Die Rückstellung für die Rechtsanwaltskosten bezüglich Rechtsstreit mit dem BDF e. V. aus dem Jahr 2020 wurde aufgelöst, da Verjährung eingetreten ist.			
976	Rückstellung Kostensteigerung EU-Projekt BIOCTANE	30.000,00	30.000,00
977	Rückstellungen für Abschluss u. Prüfung	5.000,00	5.000,00
Erhaltene Anzahlungen			
1710	Erhaltene Anzahlungen	53.808,42	65.864,69
Der Ausweis betrifft die erhaltenen Zahlungen für das EU-Projekt BIOCTANE, soweit sie noch nicht für vertragsgemäß erbrachte Leistungen verwendet wurden.			
1718	Erh. Anz. Beteiligung Messestand ILA 2026 19% USt	22.500,00	0,00
	Erh. Anzahlungen Sponsoring Konferenz 2025 19% USt	0,00	10.000,00
	Erh. Anzahlung Sponsoring SAF 2025 19% USt	<u>0,00</u>	15.000,00
Verbindlichkeiten			
1600	Verbindlichkeiten aus Lieferungen u. Leistungen	6.611,19	4.758,11
1361	Kreditkartenabrechnung	499,11	1.071,76
1742	Verbindlichkeiten soziale Sicherheit	<u>0,00</u>	40,16
1790	Umsatzsteuer Vorjahr 2024	0,00	8.800,87
1791	Umsatzsteuer frühere Jahre 2023	<u>0,00</u>	12.907,25
Passive Rechnungsabgrenzung		0,00	6.000,00
Der Ausweis im Vorjahr betrifft die in 2024 für 2025 gezahlten Mitgliedsbeiträge.			
Summe Passiva		544.135,14	500.458,91

2. Erläuterungen zu den Posten der Gewinn- und Verlustrechnung (ideeller Bereich)

		Geschäftsjahr	Vorjahr
		EUR	EUR
Einnahmen			
1. Mitgliedsbeiträge			
8200	Mitgliedsbeiträge	371.000,00	388.000,00
2430	Forderungsverluste w. Insolvenzen, Liquidation	18.000,00-	1.000,00-
Es konnten im Berichtsjahr drei neue Mitglieder gewonnen werden.			
2. sonstige Erträge			
2520	Periodenfremde Erträge	0,00	45,87
2650	Sonstige Zinsen und ähnliche Erträge	296,57	294,97
2670	Mahngebühren	<u>0,00</u>	7,50
Einnahmen gesamt		353.296,57	387.348,34
Ausgaben			
3. Kosten Geschäftsbetrieb und Personal			
4120ff	Gehälter und Löhne	207.998,36-	170.884,87-
2749	Erstattungen AufwendungsausgleichsG	2.290,91	0,00
4130	Gesetzliche Sozialaufwendungen	37.672,31-	29.547,37-
4138	Beiträge zur Berufsgenossenschaft	<u>845,06-</u>	644,91-
Umgliederung zum Zweckbetrieb		24.498,74	25.876,40
4. Abschreibungen			
4830	Abschreibungen auf Sachanlagen	2.430,97-	1.243,90-
5. sonstige betriebliche Aufwendungen u. Reisekosten			
2020	Periodenfremde Aufwendungen	789,48-	775,40-
2310	Abgänge Sachanlagen Restbuchwert	0,00-	1,00-
2735	Erträge aus der Auflösung von Rückstellungen	19.000,00	14.000,00
2742	Schadensersatz	467,56-	0,00
4210	Miete, unbewegliche Wirtschaftsgüter	5.380,00-	5.280,00-
4360	Versicherungen	1.796,19-	1.778,55 -
4380	Beiträge	250,00-	250,00-
4390	Sonstige Abgaben	73,44-	0,00-
4611	Website/Außenkommunikation	2.486,88-	2.475,00-
4630	Geschenke abzugsfähig	80,43-	20,37-
4636	Geschenke pauschalversteuert § 37b EStG	0,00-	100,00-
4637	Pauschale Steuer auf Geschenke § 37b EStG	0,00-	33,15-
4650	Bewirtungskosten	325,92-	303,70-
4651	Veranstaltungen (Mitgliederversammlung)	635,48-	0,00-
ÜBERTRAG:		6.714,62	2.982,83

	ÜBERTRAG:	6.714,62	2.982,83
4653	Aufmerksamkeiten	287,52-	50,00-
4654	nicht abzugsfähige Bewirtungskosten	139,68-	130,15-
4660	Reisekosten Arbeitnehmer	17.856,26-	15.294,37-
4661	Reisekosten Vorstand SK	26.618,97-	0,00-
4805	Reparaturen und Instandhaltungen BGA	162,58-	0,00-
4806	Wartungskosten für Hard- und Software	13.740,21-	12.924,06-
4910	Porto	116,60-	49,00-
4920	Telefon	1.853,03-	1.514,25-
4925	Telefax und Internetkosten	170,07-	960,41-
4930	Bürobedarf	786,52-	487,78-
4946	Freiwillige Sozialleistungen	1.882,14-	
4950	Rechts- und Beratungskosten	732,97-	22,00-
4955	Buchführungskosten	7.695,00-	6.720,00-
4957	Abschluss- und Prüfungskosten	5.000,00-	5.000,00-
4964	Aufwendungen für Lizenzen, Konzessionen	286,20-	652,35-
4970	Nebenkosten des Geldverkehrs	<u>1.971,08-</u>	72.584,22- 772,46-
	Umgliederung zum Zweckbetrieb		30.218,97 35.326,50
4300	Nicht abziehbare Vorsteuer		4.212,96- 4.666,60-

Zuordnung der Kosten:

Soweit Kosten nicht direkt dem ideellen Bereich oder dem Zweckbetrieb zuzuordnen sind, erfolgt die Zuordnung der indirekten Kosten mit 25% der direkten Kosten (analog den Förderrichtlinien für das EU-Projekt BIOCTANE).

zu Konto 4300 nicht abziehbare Vorsteuern:

Die Aufteilung der Vorsteuer erfolgt im Verhältnis der Umsatzerlöse. Auf dem Konto 4300 wird der nichtabziehbare Anteil der Vorsteuer ausgewiesen, soweit er nicht den einzelnen Aufwandskonten direkt zugeordnet wurde. Im Berichtsjahr beträgt der Anteil der Umsatzerlöse ohne Umsatzsteuer 76,21% und entfällt auf den ideellen Bereich mit 67,56% und für das EU-Projekt BIOCTANE mit 8,65%. Dementsprechend beträgt der Anteil der steuerpflichtigen Umsätze und damit der abziehbaren Vorsteuer 23,79%.

zu Konto 4806 Wartungskosten für Hard- und Software:

Die Wartungskosten für Hard- und Software werden von der Firma Make IT GmbH durchgeführt.

Ausgaben insgesamt	268.735,26-	187.378,75-
Gewinn ideeller Bereich	84.561,31	199.969,59

3. Erläuterungen zu den Posten der Gewinn- und Verlustrechnung (Zweckbetrieb)

Der aireg e.V. hat analog zum Jahr 2023 eine weitere Ausgabe seiner alle zwei Jahre stattfindenden internationalen SAF-Konferenz durchgeführt und hat am Abend der Luftfahrt mit einem Stand teilgenommen. Für beide Veranstaltungen konnten Partner für die Kostenbeteiligung gewonnen werden.

Für diesen Bereich können anteilige Vorsteuern nach dem Verhältnis der Umsatzerlöse geltend gemacht werden. Im Berichtsjahr beträgt der Anteil der steuerpflichtigen Umsätze und damit der Anteil der abziehbaren Vorsteuer 23,79%.

Ferner hat der aireg e.V. die Arbeiten zum EU-Projekt BIOCTANE fortgeführt, für welches er bereits in 2022 eine Anzahlung in Höhe von 95.016,78 EUR erhalten hat sowie weitere Mittel in 2024 in Höhe von 38.952,19 EUR und in 2025 in Höhe von 33.141,03 EUR. Soweit aireg e.V. die vertragsgemäß zu erbringenden Leistungen erbracht hat, wurden die Anzahlungen ergebniswirksam vereinnahmt, in 2023 waren dies 28.189,33 EUR, in 2024 39.914,95 EUR und in 2025 45.197,30 EUR. Da für die EU-Mittel keine Umsatzsteuer anfällt, kann auch keine (anteilige) Vorsteuer geltend gemacht werden.

Zuordnung der Kosten:

Soweit Kosten nicht direkt dem ideellen Bereich oder den einzelnen Projekten im Zweckbetrieb zuzuordnen sind, werden diese mit 25% der direkten Kosten berücksichtigt, analog zu den Förderrichtlinien beim EU-Projekt BIOCTANE.

ANLAGEN

Bescheinigung des Steuerberaters

Ich habe auftragsgemäß den nachstehenden Jahresabschluss - bestehend aus Vermögensaufstellung sowie Gewinn- und Verlustrechnung - des

aireg – Aviation Initiative for Renewable Energy in Germany e.V.

für das Geschäftsjahr vom 01.01.2025 bis 31.12.2025 unter Beachtung der deutschen handelsrechtlichen Vorschriften und der ergänzenden Bestimmungen der Satzung erstellt. Grundlage für die Erstellung waren die von mir geführten Bücher und die mir darüber hinaus vorgelegten Belege und Bestandsnachweise, die ich auftragsgemäß nicht geprüft habe, sowie die mir erteilten Auskünfte. Die Buchführung sowie die Aufstellung des Inventars und des Jahresabschlusses nach den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften und den ergänzenden Bestimmungen der Satzung liegen in der Verantwortung der gesetzlichen Vertreter der Gesellschaft.

Ich habe meinen Auftrag unter Beachtung der Verlautbarung der Bundessteuerberaterkammer zu den Grundsätzen für die Erstellung von Jahresabschlüssen durchgeführt. Dieser umfasst die Entwicklung der Vermögensaufstellung und der Gewinn- und Verlustrechnung auf Grundlage der Buchführung und des Inventars sowie der Vorgaben zu den anzuwendenden Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden.

Berlin, den 17.04.2026



ETL Bachtenkirch-Sujata Berke Schäffer
Steuerberatungsgesellschaft mbH

Vermögensaufstellung zum 31.12.2025

aireg – Aviation Initiative for Renewable Energy in Germany e.V., Berlin

AKTIVA	Geschäftsjahr EUR	Vorjahr EUR	Geschäftsjahr EUR	Vorjahr EUR	PASSIVA
A. Anlagevermögen					
I. Sachanlagen	2.792,00	3.107,00			
B. Umlaufvermögen					
I. Geleistete Anzahlungen	22.864,13	6.897,35			
II. Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände	22.286,30	7.927,91			
III. Kassenbestand, Bundesbankguthaben, Guthaben bei Kreditinstituten und Schecks	496.192,71	482.526,65			
	541.343,14	497.351,91			
	544.135,14	500.458,91			
A. Rücklagen					
I. Stand am 01.01.2025					
II. Gewinn ideeller Bereich					
Gewinn Zweckbetrieb (Vorjahr Verlust)					
III. Stand 31.12.2025					
	304.809,07	150.802,72			
	84.561,31	199.969,59			
	<u>18.401,04</u>	<u>-45.963,24</u>			
	407.771,42	304.809,07			
B. Rückstellungen	52.945,00	71.207,00			
C. Verbindlichkeiten	83.418,72	118.442,84			
D. Rechnungsabgrenzungsposten	0,00	6.000,00			
	541.343,14	497.351,91			
	544.135,14	500.458,91			
	544.135,14	500.458,91			

Gewinn- und Verlustrechnung vom 01.01.2024 bis 31.12.2025

aireg – Aviation Initiative for Renewable Energy in Germany e.V., Berlin

	EUR	Geschäftsjahr EUR	Vorjahr EUR
1. Einnahmen			
<u>Ideeller Bereich</u>			
Mitgliedsbeiträge	353.000,00		387.000,00
Sonstige Erträge	<u>296,57</u>		<u>348,34</u>
		353.296,57	387.348,34
<u>Zweckbetrieb</u>			
Fördermittel, Sponsoring, Kostenbeteiligungen		169.495,66	127.414,95
2. Ausgaben			
a) Personalaufwand			
Löhne und Gehälter	181.208,71		145.008,47
soziale Abgaben und Aufwendungen für Altersversorgung und für Unterstützung	<u>38.517,37</u>		<u>30.192,28</u>
		219.726,08	175.200,75
b) Abschreibungen			
auf immaterielle Vermögensgegenstände des Anlagevermögens und Sachanlagen		2.430,97	1.243,90
c) sonstige betriebliche Aufwendungen		197.673,02	203.529,33
d) Zinsen und ähnliche Aufwendungen		0,00	0,04
e) Steuern (Ertragssteuern, sonstige)		0,19-	4.217,04-
3. Jahresüberschuss		<u>102.962,35</u>	<u>154.006,35</u>

Allgemeine Auftragsbedingungen

Die folgenden „Allgemeinen Auftragsbedingungen“ gelten für Verträge zwischen Steuerberatern, Steuerbevollmächtigten und Steuerberatungsgesellschaften (im Folgenden „Steuerberater“ genannt) und ihren Auftraggebern, soweit nicht etwas anderes ausdrücklich schriftlich vereinbart oder gesetzlich zwingend vorgeschrieben ist.

1 Umfang und Ausführung

- [1] Für den Umfang der vom Steuerberater zu erbringenden Leistungen ist der erteilte Auftrag maßgebend. Die Berücksichtigung ausländischen Rechts bedarf einer ausdrücklichen Vereinbarung in Textform. Ändert sich die Rechtslage nach abschließender Erledigung einer Angelegenheit, so ist der Steuerberater nicht verpflichtet, den Auftraggeber auf die Änderung oder die sich daraus ergebenden Folgen hinzuweisen.
- [2] Der Auftrag wird nach den Grundsätzen ordnungsgemäßer Berufsausübung ausgeführt.
- [3] Der Steuerberater wird die vom Auftraggeber genannten Tatsachen, insbesondere Zahlenangaben, als richtig zugrunde legen. Er wird den Auftraggeber auf von ihm festgestellte Unrichtigkeiten hinweisen.
- [4] Die Prüfung der Richtigkeit, Vollständigkeit und Ordnungsmäßigkeit der übergebenen Unterlagen und Zahlen, insbesondere der Buchführung und Bilanz, gehört nur zum Auftrag, wenn dies in Textform vereinbart ist.
- [5] Der Auftrag stellt keine Vollmacht für die Vertretung vor Behörden, Gerichten und sonstigen Stellen dar. Sie ist gesondert zu erteilen. Ist wegen der Abwesenheit des Auftraggebers eine Abstimmung mit diesem über die Einlegung von Rechtsbehelfen oder Rechtsmitteln nicht möglich, ist der Steuerberater im Zweifel zu fristwahrenden Handlungen berechtigt und verpflichtet.

2 Pflichten des Auftragnehmers

a Verschwiegenheitspflicht

- [1] Der Steuerberater ist nach Maßgabe der Gesetze verpflichtet, über alle Tatsachen, die ihm im Zusammenhang mit der Ausführung des Auftrags zur Kenntnis gelangen, Stillschweigen zu bewahren, es sei denn, dass der Auftraggeber ihn schriftlich von dieser Verpflichtung entbindet. Die Verschwiegenheitspflicht besteht auch nach Beendigung des Vertragsverhältnisses fort.
- [2] Die Verschwiegenheitspflicht besteht im gleichen Umfang auch für die Mitarbeiter des Steuerberaters.
- [3] Die Verschwiegenheitspflicht besteht nicht, soweit die Offenlegung zur Wahrung berechtigter Interessen des Steuerberaters erforderlich ist. Der Steuerberater ist auch insoweit von der Verschwiegenheitspflicht entbunden, als er nach den Versicherungsbedingungen seiner Berufshaftpflichtversicherung zur Information und Mitwirkung verpflichtet ist.
- [4] Gesetzliche Auskunfts- und Aussageverweigerungsrechte nach § 102 AO, § 53 StPO, § 383 ZPO bleiben unberührt.
- [5] Der Steuerberater darf Berichte, Gutachten und sonstige schriftliche Äußerungen über die Ergebnisse seiner Tätigkeit Dritten nur mit Einwilligung des Auftraggebers aushändigen.
- [6] Der Steuerberater hat beim Versand bzw. der Übermittlung von Unterlagen, Dokumenten, Arbeitsergebnissen etc. auf Papier oder in elektronischer Form die Verschwiegenheitsverpflichtung zu beachten. Der Auftraggeber stellt seinerseits sicher, dass er als Empfänger ebenfalls alle Sicherungsmaßnahmen beachtet, dass ihm zugeleitete Papiere oder Daten nur den hierfür zuständigen Stellen zugehen. Dies gilt auch für Telefaxe und E-Mails. Zum Schutz der überlassenen Dokumente und Dateien sind die entsprechenden technischen und organisatorischen Maßnahmen zu treffen. Sollten besondere, über das normale Maß hinausgehende Vorkehrungen getroffen werden müssen, so ist eine entsprechende schriftliche Vereinbarung über die Beachtung zusätzlicher sicherheitsrelevanter Maßnahmen zu treffen.

b Mängelbeseitigung

- [1] Der Auftraggeber hat Anspruch auf Beseitigung etwaiger Mängel. Dem Steuerberater ist Gelegenheit zur Nacherfüllung zu geben.
- [2] Schlägt die Nacherfüllung innerhalb einer angemessenen Frist fehl oder wird sie vom Steuerberater abgelehnt, so kann der Auftraggeber nach seiner Wahl Minderung der Vergütung oder Rücktritt vom Vertrag verlangen.
- [3] Offenbare Unrichtigkeiten [z. B. Schreibfehler, Rechenfehler] können vom Steuerberater jederzeit auch Dritten gegenüber berichtet werden. Sonstige Mängel darf der Steuerberater Dritten gegenüber mit Einwilligung des Auftraggebers berichten. Die Einwilligung ist nicht erforderlich, wenn berechnete Interessen des Steuerberaters den Interessen des Auftraggebers vorgehen.

c Rechte in Bezug auf Arbeitsergebnisse und Unterlagen

Der Auftragnehmer kann von Unterlagen, die er an den Auftraggeber zurückgibt, Abschriften oder Fotokopien anfertigen und zurückbehalten oder dies im Wege der elektronischen Datenverarbeitung vornehmen.

3 Mitwirkung durch Dritte

- [1] Der Steuerberater ist berechtigt, zur Ausführung des Auftrags Mitarbeiter, und außenstehende Dienstleistungsunternehmen (z. B. datenverarbeitende Unternehmen) heranzuziehen.
- [2] Bei der Heranziehung von datenverarbeitenden Unternehmen und anderen außenstehenden Dienstleistern hat der Steuerberater § 62a StBerG zu beachten.
- [3] Die Heranziehung von fachkundigen Dritten (andere Steuerberater oder Steuerberatungsgesellschaften, Rechtsanwälte, Wirtschaftsprüfer) durch den Steuerberater erfordert die vorherige Zustimmung des Auftraggebers und einen entsprechenden Auftrag.
- [4] Der Steuerberater ist berechtigt, allgemeinen Vertretern (§ 69 StBerG) sowie Praxistreuändern (§ 71 StBerG) im Falle ihrer Bestellung Einsichtnahme in die Handakten i. S. d. § 66 Abs. 2 StBerG zu verschaffen.

4 Datenschutz

- [1] Der Steuerberater ist berechtigt, personenbezogene Daten des Auftraggebers und dessen Mitarbeitern im Rahmen des erteilten Auftrags maschinell zu erheben und in einer automatisierten Datei zu verarbeiten oder einem Dienstleistungsrechenzentrum zur weiteren Auftragsdatenverarbeitung zu übertragen. Die Rechtsgrundlage zur Verarbeitung personenbezogener Daten ergibt sich dabei aus Art. 6 Abs. 1 b) DS-GVO. Die Informationspflicht gem. Art. 13 oder 14 DS-GVO erfüllt der Steuerberater durch Übermittlung weiterer Informationen.
- [2] Der Steuerberater ist berechtigt, einen Datenschutzbeauftragten zur Erfüllung seiner Pflichten aus der DS-GVO und dem BDSG zu bestellen. Unterliegt der Datenschutzbeauftragte nicht bereits aus berufsrechtlichen Gründen der Verschwiegenheit, so verpflichtet der Steuerberater diesen auf das Datengeheimnis vor Aufnahme der Tätigkeit.

5 Schadenersatz

- [1] Die Haftung des Steuerberaters und seiner Erfüllungsgehilfen für einen Schaden, der aus einer oder –bei einheitlicher Schadensfolge – aus mehreren Pflichtverletzungen anlässlich der Erfüllung eines Auftrags resultiert, wird auf 4.000.000,00 Euro (in Worten: vier Millionen Euro) begrenzt.
- [2] Die Haftungsbegrenzung bezieht sich allein auf Fahrlässigkeit. Die Haftung für Vorsatz bleibt insoweit unberührt. Von der Haftungsbegrenzung ausgenommen sind Haftungsansprüche für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit.
- [3] Die Haftungsbegrenzung gilt für die gesamte Tätigkeit des Steuerberaters für den Auftraggeber, also insbesondere auch für eine Ausweitung des Auftragsinhalts; einer erneuten Vereinbarung der Haftungsbegrenzung bedarf es insoweit nicht. Die Erteilung mündlicher Auskünfte gehört nicht zu den vertraglichen Hauptleistungspflichten des Steuerberaters. Sie bergen die Gefahr insbesondere einer unvollständigen mündlichen Darlegung des zu beurteilenden Sachverhalts sowie von Missverständnissen zwischen Steuerberater und Auftraggeber. Deshalb wird vereinbart, dass der Steuerberater nur für in Textform erteilte Auskünfte einzutreten hat und die Haftung für fahrlässig falsche mündliche Auskünfte des Steuerberaters oder seiner Mitarbeiter ausgeschlossen ist.
- [4] Die Haftungsbegrenzung gilt ferner auch gegenüber Dritten, soweit diese in den Schutzbereich des Mandatsverhältnisses fallen; § 334 BGB wird insoweit ausdrücklich nicht abbedungen. Einzelvertragliche Haftungsbegrenzungsvereinbarungen gehen dieser Regelung vor, lassen die Wirksamkeit dieser Regelung jedoch – soweit nicht ausdrücklich anders geregelt – unberührt.
- [5] Schadensersatzansprüche des Auftraggebers, mit Ausnahme solcher aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, verjähren in 18 Monaten zum Jahresende ab Kenntnis oder grob fahrlässiger Unkenntnis des Auftraggebers von den Ansprüchen, spätestens aber in fünf Jahren zum Jahresende ab der Anspruchsentstehung. Maßgeblich ist die früher endende Frist.

6 Pflichten des Auftraggebers

- [1] Der Auftraggeber ist zur Mitwirkung verpflichtet, soweit es zur ordnungsgemäßen Erledigung des Auftrags erforderlich ist. Insbesondere hat er dem Steuerberater unaufgefordert alle für die Ausführung des Auftrags notwendigen Unterlagen vollständig und so rechtzeitig zu übergeben, dass dem Steuerberater eine angemessene Bearbeitungszeit zur Verfügung steht. Entsprechendes gilt für die Unterrichtung über alle Vorgänge und Umstände, die für die Ausführung des Auftrags von Bedeutung sein können.
Der Auftraggeber ist verpflichtet, alle schriftlichen und mündlichen Mitteilungen des Steuerberaters zur Kenntnis zu nehmen und bei Zweifelsfragen Rücksprache zu halten.
- [2] Der Auftraggeber hat alles zu unterlassen, was die Unabhängigkeit des Steuerberaters oder seiner Erfüllungsgehilfen beeinträchtigen könnte.
- [3] Der Auftraggeber verpflichtet sich, Arbeitsergebnisse des Steuerberaters nur mit dessen schriftlicher Einwilligung weiterzugeben, soweit sich nicht bereits aus dem Auftragsinhalt die Einwilligung zur Weitergabe an einen bestimmten Dritten ergibt.
- [4] Setzt der Steuerberater beim Auftraggeber Datenverarbeitungsprogramme ein, so ist der Auftraggeber verpflichtet, den Hinweisen des Steuerberaters zur Installation und Anwendung der Programme nachzukommen. Des Weiteren ist der Auftraggeber verpflichtet und berechtigt, die Programme nur in dem vom Steuerberater vorgeschriebenen Umfang zu vervielfältigen. Der Auftraggeber darf die Programme nicht verbreiten. Der Steuerberater bleibt Inhaber der Nutzungsrechte. Der Auftraggeber hat alles zu unterlassen, was der Ausübung der Nutzungsrechte an den Programmen durch den Steuerberater entgegensteht.

7 Unterlassene Mitwirkung und Annahmeverzug des Auftraggebers

Unterlässt der Auftraggeber eine ihm nach Nr. 6 oder sonst wie obliegende Mitwirkung oder kommt er mit der Annahme der vom Steuerberater angebotenen Leistung in Verzug, so ist der Steuerberater berechtigt, dem Auftraggeber eine angemessene Frist zur Nachholung zu bestimmen. Nach erfolglosem Ablauf der Frist darf der Steuerberater den Vertrag fristlos kündigen [vgl. Nr. 10 Abs. 3]. Unberührt bleibt der Anspruch des Steuerberaters auf Ersatz der ihm durch den Verzug oder die unterlassene Mitwirkung des Auftraggebers entstandenen Mehraufwendungen sowie des verursachten Schadens, und zwar auch dann, wenn der Steuerberater von dem Kündigungsrecht keinen Gebrauch macht.

8 Vergütung

- [1] Die Vergütung [Vergütung und Auslagenersatz] des Steuerberaters für seine Berufstätigkeit nach § 33 StBerG bemisst sich nach der Vergütungsverordnung für Steuerberater, Steuerbevollmächtigte und Steuerberatungs-gesellschaften. Hinsichtlich der Arbeitsergebnisse gilt ein vertragliches Zurückbehaltungsrecht als vereinbart. Gebührenrechnungen können in elektronischer Form versendet werden. Der Auftraggeber verzichtet insoweit auf die nach § 9 Abs. 1 StBVV geforderte persönliche Unterzeichnung der Berechnung; einer qualifizierten elektronischen Signatur nach § 126a BGB bedarf es daher nicht. Der Auftraggeber wird darauf hingewiesen, dass eine höhere oder (ausschließlich in außergerichtlichen Angelegenheiten) niedrigere als die gesetzliche Vergütung (vgl. § 4 Abs. 4 StbVV) in Textform vereinbart werden kann. Eine niedrigere als die gesetzliche Vergütung in außergerichtlichen Angelegenheiten darf nur vereinbart werden, wenn diese in einem angemessenen Verhältnis zur Leistung, zur Verantwortung und dem Haftungsrisiko des Steuerberaters steht.
- [2] Für Tätigkeiten, die in der Vergütungsverordnung keine Regelung erfahren [z. B. § 57 Abs. 3 Nrn. 2 und 3 StBerG], gilt die vereinbarte Vergütung, anderenfalls die übliche Vergütung [§ 612 Abs. 2 und § 632 Abs. 2 BGB].
- [3] Der Steuerberater kann die Herausgabe der Handakten verweigern, bis er wegen seiner Gebühren und Auslagen befriedigt ist. Hinsichtlich der Arbeitsergebnisse gilt ein vertragliches Zurückbehaltungsrecht als vereinbart. Dies gilt nicht, soweit die Vorenthaltung der Handakten und der einzelnen Schriftstücke nach den Umständen unangemessen ist.
- [4] Eine Aufrechnung gegenüber einem Vergütungsanspruch des Steuerberaters ist nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen zulässig. Für den Steuerberater ist eine Verrechnung von Vorschüssen mit allen fälligen Forderungen aus dem Auftragsverhältnis möglich, unabhängig davon, für welche Tätigkeit der Vorschuss gefordert wurde.
- [5] Ist der Auftraggeber aufgrund mehrerer fälliger Rechnungen zur Zahlung verpflichtet, so werden die Zahlungen wie folgt angerechnet:
- [6] Zunächst wird auf die fällige Rechnung (Hauptschuld) gezahlt; bei mehreren fälligen Schulden auf die jeweils älteste Rechnung. Eine zur Tilgung der gesamten fälligen Vergütungsrechnungen nicht ausreichende Leistung wird zunächst auf den Rechnungsbetrag, dann auf die Kosten der Rechtsverfolgung und zuletzt auf die Zinsen angerechnet. Vom Auftraggeber gezahlte Vorschüsse bleiben von der vorstehenden Regelung unberührt. Eine vom Auftraggeber getroffene abweichende Tilgungsbestimmung ist unwirksam.

9 Zahlungen mittels Lastschriftverfahren

Sofern zwischen Auftraggeber und Auftragnehmer eine Zahlung mittels SEPA-Lastschriftverfahren vereinbart wurde, gilt für die Pre-Notification eine Frist von einem Tag. Der Zahlungspflichtige kann innerhalb von acht Wochen, beginnend mit dem Belastungsdatum, die Erstattung des belasteten Betrages verlangen. Es gelten dabei die mit seinem Kreditinstitut vereinbarten Bedingungen.

10 Beendigung des Auftrags

- [1] Der Auftrag endet durch Erfüllung der vereinbarten Leistungen, durch Ablauf der vereinbarten Laufzeit oder durch Kündigung. Der Auftrag endet nicht durch den Tod, durch den Eintritt der Geschäftsunfähigkeit des Auftraggebers oder im Falle einer Gesellschaft durch deren Auflösung.
- [2] Ein auf unbestimmte Zeit geschlossener Auftrag kann – wenn und soweit er einen Dienstauftrag im Sinne der §§ 611, 675 BGB darstellt – von jedem Auftragspartner nach Maßgabe der §§ 626 ff. BGB gekündigt werden; die Kündigung hat schriftlich zu erfolgen. Soweit im Einzelfall hiervon abgewichen werden soll, bedarf es einer schriftlichen Vereinbarung, die gesondert zu erstellen ist und dem Auftraggeber zusammen mit diesen Allgemeinen Auftragsbedingungen bei Auftragsabschluss ausgehändigt werden soll.
- [3] Mit der Beendigung des Auftrags hat der Auftraggeber dem Steuerberater die beim Auftraggeber zur Ausführung eingesetzten Datenverarbeitungsprogramme einschließlich angefertigter Kopien sowie sonstige Programmunterlagen unverzüglich herauszugeben bzw. zu löschen.
- [4] Nach Beendigung des Auftragsverhältnisses sind die Unterlagen beim Steuerberater abzuholen.

11 Vergütungsanspruch bei vorzeitiger Beendigung des Vertrags

Endet der Auftrag vor seiner vollständigen Ausführung, so richtet sich der Vergütungsanspruch des Steuerberaters nach dem Gesetz. Soweit im Einzelfall hiervon abgewichen werden soll, bedarf es einer Vereinbarung in Textform, die gesondert zu erstellen ist und dem Auftraggeber zusammen mit diesen Allgemeinen Auftragsbedingungen bei Vertragsabschluss ausgehändigt werden soll.

12 Urheberrechtsschutz

Die Leistungen des Steuerberaters stellen dessen geistiges Eigentum dar. Sie sind urheberrechtlich geschützt. Eine Weitergabe des Arbeitsergebnisses außerhalb der bestimmungsgemäßen Verwendung ist nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung des Auftragnehmers zulässig.

13 Teilnahme an Streitbeilegungsverfahren

Der Steuerberater nimmt an einem Streitbeilegungsverfahren vor einer Verbraucherschlichtungsstelle im Sinne des Verbraucherstreitbeilegungsgesetzes (VBSG) nicht teil. Wir weisen jedoch darauf hin, dass die Möglichkeit besteht, bei Streitigkeiten betreffend das Mandatsverhältnis die für uns zuständige Steuerberaterkammer gemäß § 76 Abs. 2 Nr. 3 StBerG um Vermittlung anzurufen.

14 Erfüllungsort und anzuwendendes Recht

- [1] Für den Auftrag, seine Ausführung und die sich hieraus ergebenden Ansprüche gilt nur deutsches Recht.
- [2] Erfüllungsort ist der Ort der beruflichen Niederlassung bzw. der Ort der auswärtigen Beratungsstelle des Steuerberaters, soweit nicht etwas Anderes vereinbart wird. Dies gilt auch für den Fall, dass der Auftraggeber nach Auftragserteilung seinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthaltsort in das Ausland verlegt oder der Wohnsitz oder der gewöhnliche Aufenthalt nicht bekannt sind.

15 Gerichtsstand

Soweit sich als Auftraggeber und Auftragnehmer Kaufleute, juristische Person des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtliches Sondervermögen gegenüberstehen, gilt zwischen ihnen als Gerichtsstand die berufliche Niederlassung bzw. der Ort der auswärtigen Beratungsstelle des Auftragnehmers als vereinbart. Dies gilt auch für den Fall, dass der Auftraggeber nach Auftragserteilung seinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthaltsort in das Ausland verlegt oder der Wohnsitz oder der gewöhnliche Aufenthalt im Zeitpunkt der Klageerhebung nicht bekannt sind.

16 Salvatorische Klausel

- [1] Falls einzelne Bestimmungen dieser Auftragsbedingungen unwirksam sein oder werden sollten, wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen dadurch nicht berührt. Die unwirksame Bestimmung ist durch eine gültige zu ersetzen, die dem angestrebten Ziel möglichst nahekommt.
- [2] Änderungen und Ergänzungen dieser Auftragsbedingungen bedürfen der Schriftform. Dies gilt auch für eine Änderung dieser Schriftformklausel selbst.